

1. Schicht: Basisvorsorge

Die 2005 neu eingeführte Basisrente (auch als Rürup-Rente bekannt) gehört wie die gesetzliche Rentenversicherung zur ersten Schicht. Die Aufwendungen für eine Basisrente können im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuermindernd angesetzt werden.

Diese freiwillige, private Leibrentenversicherung funktioniert nach dem Prinzip der Kapitaldeckung. Der Kunde schießt schließt einen individuellen Vorsorgevertrag mit garantierten Leistungen und einer Überschussbeteiligung ab. Die staatliche Förderung ist an verschiedene, gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen geknüpft:

- ✓ es wird eine lebenslange monatliche Leibrente ausgezahlt
- ✓ die Ansprüche sind weder kapitalisierbar, noch übertragbar, zu beleihen oder veräußerbar
- ✓ die Auszahlungen erfolgen frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres
- ✓ die Ansprüche sind grundsätzlich nicht vererbbar, optional kann ein Hinterbliebenenschutz vereinbart werden
- ✓ das Kapital ist vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt
- ✓ das Kapital ist auch vor Verpfändung geschützt, weder Gläubiger noch das Sozialamt oder die Agentur für Arbeit haben Zugriff auf die Basisrente

Mit der hohen Anpassung an die persönlichen Anforderungen ist die Basisrente ein flexibles Instrument für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge. Als besonderen Effekt können bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens die Beiträge im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies bedeutet, dass die Steuerlast maßgeblich durch die Höhe der Gesamtbeiträge beeinflusst wird. Für die Jahre bis 2025 gilt eine Übergangsregelung: Im Jahr 2013 können 76 Prozent der Vorsorgebeiträge von der Steuer abgesetzt werden. In den kommenden Jahren steigt dieser Prozentsatz jeweils um zwei Prozent.